



I. Abzeichen Bodenarbeit Stufe 1

Der Lehrgang zum Abzeichen Bodenarbeit Stufe 1 (mit oder ohne Prüfung möglich) hat die Aufgabe, dem Teilnehmer grundlegende Kenntnisse des Pferdeverhaltens (Ethologie) zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen Handlungskompetenz zum sicheren und pferdegerechten Umgang mit dem Pferd erwerben. Kenntnisse aus dem Pferdeführerschein Umgang sind hilfreich. Es dient der Pferdeerziehung vom Boden aus als wichtige Basis für das Reiten, Fahren und Voltigieren.

§ 2000

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 2002.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind die geistige und körperliche Mindestreife des Bewerbers.
3. Nur für den Erwerb des Abzeichens ist die Mitgliedschaft in einem der FN angeschlossenen Pferdesportverein Voraussetzung.

§ 2001

Lehrgangs- und Prüfungsinhalte

Es werden folgende Inhalte erarbeitet:

Teil 1: Theoretische Einführung und Grundlagen der Bodenarbeit

- Definition, Trainingsmethoden
- Formen und Inhalte der Bodenarbeit
- Ziele und Nutzen der Bodenarbeit für Pferdehalter, Pferdesportler und Pferd
- Verhalten, Wahrnehmung, Lernfähigkeit des Pferdes
- praktische Bodenarbeit (Grundlagen, u.a. Ausrüstung für Mensch und Pferd, Führposition, Führtechnik, Hilfengebung, Körpersprache), Sicherheitsaspekte im Basis-, Geschicklichkeits- und Gelassenheitstraining, Grundlagen des Verladens

Teil 2: Führtraining

- präzises Führen
- Anhalten, Stehenbleiben
- gehorsames Stillstehen
- Rückwärtstreten-Lassen
- Tempowechsel, Gangartwechsel
- Handwechsel/Seitenwechsel des Führenden
- Hufschlagfiguren

Teil 3: Gelassenheitstraining

- Leitseil/Arbeit an der kurzen Longe (Tempo- und Gangartwechsel)
- Engpässe
- Hindernisse aus der Gelassenheitsprüfung (GHP)

Teil 4: Geschicklichkeitstraining

- seitliches Verschieben des Pferdes

- Arbeit in Ecken
- Stangen am Boden
- Pylonenarbeit

§ 2002

Lehrgangsort, Gebühren, Lehrgangsleiter

1. Der Lehrgang kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung des LV bzw. der LK durchgeführt werden (siehe FN-Merkblatt; Lehrgangsdauer ca. 20 LE). Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch
 - einen Trainer C mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz – mit Ergänzungsqualifikation Bodenarbeit – bzw.
 - einen Pferdewirt oder
 - einen Pferdewirtschaftsmeister erfolgen.

Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.

2. Die Gebühren für den Lehrgang sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 2003

Prüfungskommission

1. Bei zehn oder weniger Prüfungsteilnehmern wird die Prüfung von mindestens einem Richter/Richter Breitensport abgenommen.
2. Bei elf oder mehr Prüfungsteilnehmern ist die Prüfung von zwei Richtern/Richtern Breitensport oder von einem Richter/Richter Breitensport und einem Prüfer Breitensport oder einem Richter und einem Prüfer eines FN-Anschlussverbandes abzunehmen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.
3. Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

§ 2004

Prüfungsergebnis

Der Lehrgang Bodenarbeit besteht aus den Teilen 1 bis 4. Für diejenigen Bewerber, die sich einer abschließenden Prüfung in den Teilen 1 bis 4 unterzogen haben, sind für die Bewertung die Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über die Bodenarbeit ausschlaggebend. Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 2005

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teile zu wiederholen sind.